

Anfang Mai 2022 hat das [Robert-Koch-Institut](#) seine **Empfehlungen zu Isolierung und Quarantäne** bei einer Corona-Infektion bzw. Exposition wie folgt angepasst:

1. Für nachweislich positiv getestete Personen verkürzt das RKI die vorgeschriebene **Isolation auf fünf Tage**. Darüber hinaus wird dringend empfohlen, sich nach Tag fünf täglich mit einem Antigen-Schnelltest zu testen und sich selbst zu isolieren, bis der Test negativ ist.
2. Kontaktpersonen von Infizierten empfiehlt das RKI ebenso, eine **fünftägige Quarantäne** einzuhalten. Darüber hinaus sollen Kontakte, v.a. mit Personen aus Risikogruppen, selbstständig reduziert und täglich ein Antigen-Schnelltest durchgeführt werden.

Dieser Empfehlung folgend haben die meisten **Bundesländer** ihre Regelungen zur Isolation und Quarantäne bereits angepasst. Im Folgenden finden Sie die derzeit in den einzelnen Bundesländern geltenden Regelungen:

Bundesland	Quarantäne- & Isolationsregel	Verordnung mit §§
<b>Baden-Württemberg</b>  Pressemitteilung vom 02.05.22: <a href="#">hier</a>	<u>Isolation für positiv getestete Personen:</u> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Nur noch fünf Tage</li> <li>• Nach Ablauf von fünf Tagen endet die Isolation, sofern die Betroffenen mindestens 48 Stunden keine Krankheitssymptome haben. Treten weiter Krankheitssymptome auf, muss die Isolation fortgesetzt werden. Sie endet dann spätestens wie bisher nach zehn Tagen.</li> </ul>	<a href="#">CoronaVO Absonderung</a>  <b>Siehe §§ 3, 5</b>
	<u>Quarantäne für Kontaktpersonen:</u> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Entfällt vollständig</li> <li>• Personen, die engen Kontakt zu einer positiv getesteten Person hatten, insbesondere mit dieser in einem gemeinsamen Haushalt leben, wird für einen Zeitraum von zehn Tagen nach dem letzten Kontakt zur positiv getesteten Person empfohlen, Kontakte zu anderen Personen zu reduzieren.</li> </ul>	
<b>Bayern</b>  Pressemitteilung vom 12.04.22: <a href="#">hier</a>	<u>Isolation für positiv getestete Personen:</u> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Endet frühestens nach Ablauf von fünf Tagen nach Erstnachweis des Erregers und Symptomfreiheit seit mindestens 48 Stunden, spätestens jedoch nach Ablauf von zehn Tagen.</li> </ul>	<a href="#">AV Isolation</a>  Veröffentlichung BayMBl. 2022 Nr. 225  <b>Siehe Nr. 4</b>
	<u>Quarantäne für Kontaktpersonen:</u> Entfällt vollständig	

Bundesland	Quarantäne- & Isolationsregel	Verordnung mit §§
<p><b>Berlin</b></p> <p>Pressemitteilung vom 03.05.22: <a href="#">hier</a></p>	<p><u>Isolation für positiv getestete Personen:</u></p> <p>Voraussichtlich ab dem 7. Mai gilt, dass die Isolation einer positiv getesteten Person frühestens fünf Tage nach dem Zeitpunkt der positiven Testung endet, sofern die Person zuvor 48 Stunden symptomfrei war und einen negativen Schnelltest einer zertifizierten Teststelle vorweist. Ist die Person nach fünf Tagen noch nicht 48 Stunden symptomfrei gewesen, so verlängert sich die Isolation, bis die Person 48 Stunden symptomfrei und negativ getestet ist. Spätestens nach zehn Tagen endet die Isolation unabhängig von bestehenden Symptomen, es bedarf dann auch keines negativen Testergebnisses.</p> <hr/> <p><u>Quarantäne für Kontaktpersonen:</u></p> <p>Für vom Gesundheitsamt eingestuften Kontaktpersonen entfallen die Quarantäneregelungen. Das zuständige Gesundheitsamt kann im Einzelfall jedoch eine Quarantäne anordnen.</p>	<p>Der Senat hat am 03.05.2022 die <a href="#">Zweite Verordnung zur Änderung der SARS-CoV-2-Basischutzmaßnahmenverordnung</a> beschlossen. Diese tritt voraussichtlich am 07.05.2022 in Kraft.</p> <p><b>Siehe § 6</b></p>
<p><b>Brandenburg</b></p> <p>Pressemitteilung vom 03.05.22: <a href="#">hier</a></p>	<p><u>Isolation für positiv getestete Personen:</u></p> <p>Brandenburg verkürzt die Isolation nach einem positiven Corona-Test auf fünf Tage. Ein abschließendes Freitesten ist für die allgemeine Bevölkerung nicht mehr notwendig – Voraussetzung dafür ist aber eine 48-stündige Symptomfreiheit. Eine Selbsttestung mit Antigen-Schnelltests beginnend nach Tag 5 wird empfohlen. Wenn am fünften Tag noch Symptome bestehen, verlängert sich die Absonderung entsprechend, bis diese 48 Stunden Symptomfreiheit erreicht sind – längstens jedoch auf zehn Tage. Die Isolation endet dann spätestens wie bisher nach zehn Tagen.</p> <hr/> <p><u>Quarantäne für Kontaktpersonen:</u></p> <p>Die Quarantäne für Kontaktpersonen entfällt vollständig. Ihnen wird aber ebenfalls empfohlen, sich selbst zu testen.</p>	<p>Die Regelung erfolgt über Allgemeinverfügungen der Landkreise und Kreisfreien Städte.</p> <p>Siehe: <a href="#">hier</a></p>
<p><b>Bremen</b></p> <p>Siehe Informationsschreiben der Stadt Bremerhaven vom 02.04.22: <a href="#">hier</a></p>	<p><u>Isolation für positiv getestete Personen:</u></p> <p>Vorgaben zur Absonderung entfallen frühestens fünf Tage nach dem Tag der Probenahme, die der Testung zugrunde liegt, wenn der Nachweis eines negativen Ergebnisses eines PoC-Antigentests oder eines PCR-Tests in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARSCoV-2 erbracht wird; ohne Erbringung des Nachweises entfallen die Vorgaben frühestens 10 Tage nach dem Tag der Probenahme.</p> <hr/> <p><u>Quarantäne für Kontaktpersonen:</u></p> <p>Quarantäneregeln für Kontaktpersonen entfallen seit dem 2. April.</p>	<p><a href="#">Erste Corona-Basischutzmaßnahmenverordnung</a></p> <p><b>Siehe § 3</b></p>

Bundesland	Quarantäne- & Isolationsregel	Verordnung mit §§
<p><b>Hamburg</b></p> <p>Pressemitteilung vom 04.05.22: <a href="#">hier</a></p>	<p><u>Isolation für positiv getestete Personen:</u></p> <p>Eine Absonderung (Isolation) infizierter Personen ist nur noch für die Dauer von fünf Tagen vorgeschrieben. Allerdings wird empfohlen, die Absonderung bis zum Vorliegen eines negativen Testergebnisses freiwillig fortzusetzen.</p> <p><u>Quarantäne für Kontaktpersonen:</u></p> <p>Die Quarantäne von Kontaktpersonen entfällt, stattdessen wird zu regelmäßigen Testungen geraten.</p>	<p><a href="#">HmbSARS-CoV-2-Eindämmungs-VO</a></p> <p><b>Siehe §§ 21 ff.</b></p>
<p><b>Hessen</b></p> <p>Pressemitteilung vom 28.04.22: <a href="#">hier</a></p>	<p><u>Isolation für positiv getestete Personen:</u></p> <p>Isolation für Personen, die mit dem Coronavirus infiziert sind auf fünf Tage verkürzt. Eine Freitestung ist nicht mehr notwendig. Wenn Krankheitssymptome aufgetreten sind, sollte die Isolation aber eigenverantwortlich fortgesetzt werden, bis mindestens 48 Stunden Symptomfreiheit vorliegt.</p> <p><u>Quarantäne für Kontaktpersonen:</u></p> <p>Ungeimpfte Haushaltsangehörige von positiv-getesteten Personen müssen nicht mehr in Quarantäne. Haushaltsangehörigen und engen Kontaktpersonen von Infizierten wird empfohlen, mindestens fünf Tage ihre Kontakte zu reduzieren und sich täglich zu testen.</p>	<p><a href="#">Coronavirus-Basischutzmaßnahmenverordnung</a></p> <p><b>Siehe § 4</b></p>
<p><b>Mecklenburg-Vorpommern</b></p> <p>Pressemitteilung vom 03.05.22: <a href="#">hier</a></p>	<p><u>Isolation für positiv getestete Personen:</u></p> <p>Nachweislich positiv getestete Personen sind angehalten, sich für mindestens fünf Tage (maximal zehn) zu isolieren. Laut Landesgesundheitsministerium wird "dringend empfohlen" sich täglich zu testen und die "Isolation erst bei einem negativen Testergebnis zu beenden".</p> <p><u>Quarantäne für Kontaktpersonen:</u></p> <p>Für enge Kontaktpersonen besteht keine verpflichtende Quarantäne. Nach Kontakt zu einer infizierten Person wird jedoch dringend empfohlen, sich fünf Tage selbst zu testen und die Kontakte zu reduzieren. Für Beschäftigte im Gesundheitswesen, die enge Kontaktpersonen sind, besteht die Pflicht, sich täglich vor Dienstantritt bis zum 5. Tag zu testen.</p>	<p><a href="#">Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Corona-LVO M-V</a></p> <p><b>Siehe § 5</b></p>
<p><b>Niedersachsen</b></p> <p>Pressemitteilung vom 29.04.22: <a href="#">hier</a></p>	<p><b>Keine Verkürzung der Isolation.</b> Lediglich weitere Ausnahme von der Quarantäne als Kontaktperson von Schülerinnen und Schüler sowie alle Kinder, die eine Kindertagesstätte besuchen, sofern der Kontakt in der Schule oder Kita stattgefunden hat und keine Symptome auftreten.</p>	<p><a href="#">Niedersächsische SARS-CoV-2-Absonderungsverordnung</a></p> <p><b>Siehe §§ 2 ff.</b></p>

Bundesland	Quarantäne- & Isolationsregel	Verordnung mit §§
<p><b>Nordrhein-Westfalen</b></p> <p>Pressemitteilung vom 04.05.22: <a href="#">hier</a></p>	<p><u>Isolation für positiv getestete Personen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• War bisher die Freitestung erst am siebten Tag möglich, kann die Isolierung nun bereits durch einen frühestens am fünften Tag der Isolierung erfolgten negativen Test beendet werden.</li> <li>• Für das Freitesten aber nach wie vor ein offizieller Test (Bürgertestung oder PCR-Test) erforderlich.</li> <li>• Ohne Freitestung endet die Isolierung wie bisher automatisch nach zehn Tagen.</li> </ul> <p><u>Quarantäne für Kontaktpersonen:</u></p> <p>Für Kontaktpersonen besteht keine Absonderungspflicht mehr. Vielmehr wird die RKI-Empfehlung umgesetzt, Kontakte zu reduzieren.</p>	<p><a href="#">Corona-Test-und-Quarantäne-verordnung</a></p> <p><b>Siehe §§ 7 ff.</b></p>
<p><b>Rheinland-Pfalz</b></p> <p>Pressemitteilung vom 26.04.22: <a href="#">hier</a></p>	<p><u>Isolation für positiv getestete Personen:</u></p> <p>Eine Isolationspflicht gilt nur noch für infizierte Personen. Diese verkürzt sich nach einem positiven Corona-Test auf fünf Tage bei Symptombefreiheit. Ein abschließendes Freitesten ist dabei künftig nicht mehr notwendig.</p> <p><u>Quarantäne für Kontaktpersonen:</u></p> <p>Ab dem 1. Mai müssen Kontaktpersonen – unabhängig vom Impfstatus oder Alter – nicht mehr in Quarantäne.</p>	<p><a href="#">Absonderungsverordnung</a></p> <p><b>Siehe § 2</b></p>
<p><b>Saarland</b></p> <p>Pressemitteilung vom 05.05.22: <a href="#">hier</a></p>	<p><u>Isolation für positiv getestete Personen:</u></p> <p>Personen, die ein positives Testergebnis erhalten, müssen sich unverzüglich nach Kenntniserlangung in Absonderung begeben. Die Absonderung endet für Infizierte frühestens nach Ablauf von fünf Tagen nach Vornahme der Testungen (also frühestens am sechsten Tag). Voraussetzung zur Beendigung der Absonderung nach Ablauf von fünf Tagen ist, dass in den 48 Stunden vorher keine typischen Symptome einer Corona-Infektion vorliegen dürfen. Eine Freitestung ist nicht notwendig. Das saarländische Gesundheitsministerium verweist hier auf die dringende Empfehlung des RKI zur wiederholten (Selbst-)Testung beginnend nach Tag 5 und zur Selbstisolation bis zu einem negativen Test. Die Absonderung endet spätestens nach Ablauf von zehn Tagen. Nach Beendigung der Isolation wird Betroffenen empfohlen, zwei Tage lang bei privaten Kontakten mit anderen Personen eine FFP-2 Maske zu tragen und unnötige Kontakte zu vermeiden.</p>	<p><a href="#">Corona-Verordnung</a></p> <p><b>Tritt erst am 08. Mai in Kraft</b></p>

Bundesland	Quarantäne- & Isolationsregel	Verordnung mit §§
	<p><u>Quarantäne für Kontaktpersonen:</u></p> <p>Für Haushaltsangehörige und enge Kontaktpersonen besteht zukünftig keine Verpflichtung zur Absonderung mehr. Davon waren in der Vergangenheit insbesondere Kinder betroffen. Immunisierte Personen mussten sich bereits zuvor nichtmehr in Quarantäne begeben. Engen Kontaktpersonen und Haushaltsangehörigen wird nun bei privaten Kontakten empfohlen die AHA+L-Regeln einzuhalten, Kontakte zu reduzieren und soweit zumutbar insbesondere in geschlossenen Räumen eine FFP2-Maske oder eine medizinische Maske zu tragen sowie sich für sieben Tage selbst zu testen.</p>	
<p><b>Sachsen</b></p> <p>Pressemitteilung vom 21.04.22: <a href="#">hier</a></p>	<p><u>Isolation für positiv getestete Personen:</u></p> <p>Seit dem 25. April 2022 Beendigung der Absonderung für Corona-Infizierte bereits nach fünf Tagen möglich, wenn 48 Stunden Symptomfreiheit besteht. Ein abschließendes Freitesten ist nicht mehr notwendig.</p> <p><u>Quarantäne für Kontaktpersonen:</u></p> <p>Für alle Kontaktpersonen entfällt die Quarantäne vollständig.</p>	<p>Die Regelung erfolgt über Allgemeinverfügungen der Landkreise und Kreisfreien Städte.</p>
<p><b>Sachsen-Anhalt</b></p>	<p>Verkürzung geplant:</p> <p>Auf das Coronavirus positiv Getestete müssen sich bald nur noch fünf Tage in Quarantäne begeben. Ab wann die Änderungen in Sachsen-Anhalt in Kraft treten, ist aber noch unklar.</p> <p>Siehe: <a href="#">hier</a></p>	<p>/</p>
<p><b>Schleswig-Holstein</b></p> <p>Pressemitteilung vom 03.04.22: <a href="#">hier</a></p>	<p><u>Isolation für positiv getestete Personen:</u></p> <p>Ab Mittwoch, den 4. Mai, müssen nachweislich infizierte Personen, die positiv auf das Coronavirus getestet wurden oder einen positiven Selbsttest gemacht haben, sich künftig nur noch für fünf Tage absondern. Die Isolation endet automatisch nach dem fünften Tag. Ein abschließender negativer Test zum Beenden der Absonderung ist nicht notwendig, wird jedoch empfohlen.</p> <p><u>Quarantäne für Kontaktpersonen:</u></p> <p>Mit dem neuen Erlass wird außerdem die Quarantänenpflicht für nicht infizierte Haushaltsangehörige aufgehoben.</p>	<p><a href="#">Erlass von Allgemeinverfügungen über die Anordnung zur Absonderung</a></p>
<p><b>Thüringen</b></p> <p>Pressemitteilung vom 29.04.22: <a href="#">hier</a></p>	<p><u>Isolation für positiv getestete Personen:</u></p> <p>Verkürzung der Isolation auf 5 Tage nach dem Tag der Probenahme des ersten positiven Tests, wenn die betroffene Person innerhalb der vorangegangenen 48 Stunden frei von Symptomen einer COVID-19-Erkrankung war, spätestens jedoch nach Ablauf von zehn Tagen</p>	<p><a href="#">Thüringer Verordnung zur Regelung infektionsschutzrechtlicher</a></p>

**Übersicht Bundesländer: Verkürzung der Isolationspflicht auf 5 Tage**  
Stand 06.05.2022, 12:00 Uhr

Bundesland	Quarantäne- & Isolationsregel	Verordnung mit §§
	<p><u>Quarantäne für Kontaktpersonen:</u></p> <p>Kontaktpersonen wird dringend empfohlen, für fünf Tage die physisch-sozialen Kontakte zu anderen Personen auf zwingend notwendige Kontakte zu reduzieren. Für diesen Zeitraum besteht die Empfehlung zur Durchführung von täglichen Testungen mittels eines Antigenschnelltests oder eines Selbsttests.</p>	<p><a href="#">Maßnahmen zur Eindämmung des SARS-CoV 2</a></p> <p><b>Siehe §§ 8 ff.</b></p>